



**Statut der Naturschutzjugend Nordrhein-Westfalen
im Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- NAJU-Statut -
in der Fassung vom 14. Juni 2015**

Wo in dieser Satzung sprachlich die männliche Form gewählt ist, ist selbstverständlich auch die weibliche Sprachform gemeint.

Artikel I

Wesen, Sitz und Aufgabe

1. Die Naturschutzjugend Nordrhein-Westfalen - NAJU NRW - ist die Jugendorganisation des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen (NABU NRW) e.V. Sie ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Rechtsträger aller ihrer Einrichtungen und Unternehmungen ist der Naturschutzjugend NRW-Träger-e.V. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.
2. Die NAJU NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der NAJU NRW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; Auslagen dürfen nur in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Die Mitglieder des Vereins können auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Die NAJU NRW ist überparteilich und überkonfessionell; sie bekennt sich zur frei-heitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Als Jugendorganisation des NABU NRW, fühlt sie sich insbesondere dessen Zielen und Aufgaben verpflichtet.
4. Die NAJU NRW will
 - das Verständnis und das Engagement für den umfassenden Schutz der Natur und Umwelt bei Kindern und Jugendlichen wecken und fördern,
 - Jugendlichen Kenntnisse über die Grundlagen der Ökologie und der Möglichkeiten des praktischen Natur- und Umweltschutzes vermitteln,
 - über Kinder- und Jugendarbeit Hilfen zur Persönlichkeitsbildung, insbesondere zu demokratischem Handeln und Denken bieten.
 - als Jugendverband die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft gegenüber der Politik und in der Öffentlichkeit vertreten.
 - das ehrenamtlich-freiwillige Engagement von Jugendlichen fördern.

Dies soll verwirklicht werden durch

- jugendpflegerische Maßnahmen, wie z.B. Bildungsveranstaltungen, Kinder- und Jugendfreizeiten, naturkundliche, staatsbürgerliche oder kulturelle Aktivitäten sowie der Schulung von Ehrenamtlichen (z.B. durch Gruppenleiterseminare)
- zweckdienliche Öffentlichkeitsarbeit,
- Gründung von Kinder- und Jugendgruppen in den Kreis- und Stadtverbänden,
- regionale und internationale Kontakte zu ähnlich orientierten Jugendlichen, Jugendgruppen oder Jugendverbänden.

Artikel II Mitgliedschaft

1. Mitglieder der NAJU NRW sind die Mitglieder des NABU NRW, die zu Beginn des Kalenderjahres das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder des NABU, die in der NAJU NRW als Gruppenleiter oder Vorstandsmitglied tätig werden, werden mit der Annahme des Amtes Mitglied der NAJU NRW.
2. Für Beginn und Ende der Mitgliedschaft und den Mitgliedsbeitrag gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung des NABU NRW in der Fassung vom 25. März 2001 mit der Maßgabe, dass der Vorstand der NAJU NRW den Ausschluss eines NAJU-Mitgliedes beantragen kann und anzuhören ist, wenn ein NAJU-Mitglied vom Landesverband Nordrhein-Westfalen des Naturschutzbund Deutschland ausgeschlossen werden soll.

Artikel III Organe

Organe der NAJU NRW sind: - die Delegiertenkonferenz
- der Vorstand.

Artikel IV Delegiertenkonferenz

1. Der Delegiertenkonferenz gehören an je zwei Mitglieder aus jeder der NAJU NRW bekannten gegebenen Kinder- oder Jugendgruppe und die von der Delegiertenkonferenz gewählten Vorstandsmitglieder.
 - 1.1. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf Beschluss der Delegiertenkonferenz auf alle anwesenden NAJU-Mitglieder ausgedehnt werden.
 - 1.2. Nichtdelegierte NAJU-Mitglieder können nach Beschluss der Delegiertenkonferenz beratend teilnehmen.
2. Die Delegiertenkonferenz ist zuständig für
 - 2.1. die Wahl des Vorandes, der Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz und der beiden Naturschutzjugend-Kassenprüfer für den Naturschutzjugend NRW -Träger-e.V.,
 - 2.2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorandes, des Berichts des Vorandes des Naturschutzjugend NRW-Träger-e.V., die Entlastung des Vorandes,
 - 2.3. die Beratung und Entscheidung über Richtlinien der Jugendarbeit der NAJU NRW
 - 2.4. Programme, Resolutionen und andere Angelegenheiten der NAJU NRW, deren Bedeutung einen Beschluss der Delegiertenkonferenz als oberstes Gremium der NAJU NRW erfordern,

- 2.5. die Beteiligung an den in der Satzung des Naturschutzjugend NRW-Träger-e.V. bestimmten Angelegenheiten.
3. Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladung erfolgt unter der letzten der NAJU NRW mitgeteilten Anschrift des Delegierten oder über die Anschrift der Gruppe. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Konferenz beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zur Änderung der Statuten müssen mindestens 12 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und mit der Einladung zur Konferenz bekannt gegeben werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die durch Behörden angeordnet werden. (siehe auch Art. VII 3). Der Termin der Delegiertenkonferenz soll mindestens vier Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Delegiertenkonferenz findet jedes Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens sechs Jugendgruppen mit schriftlicher Begründung einberufen; die Fristen Absatz (3) gelten entsprechend.

Artikel V

Vorstand

1. Der Vorstand der NAJU NRW besteht aus
 - drei gleichberechtigten LandesjugendsprecherInnen
 - dem Kassenwart
 - bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt.
2. Die Mitglieder des Landesvorstandes der NAJU NRW sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Naturschutzjugend NRW-Träger-e.V. und erklären mit der Annahme ihrer Wahl ihr Einverständnis zur Mitgliedschaft im NAJU NRW-Träger-e.V. und den dortigen satzungsgemäßen Verpflichtungen. Die drei Landesjugendsprecher und der Kassenwart führen die Geschäfte der NAJU NRW, vollziehen die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz und vertreten die NAJU NRW nach außen sowie gegenüber dem NABU NRW
3. Die drei Landesjugendsprecher und der Kassenwart führen die Geschäfte der NAJU NRW, vollziehen die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz und der Vorstandssitzungen und vertreten die NAJU nach außen sowie gegenüber dem NABU NRW. Jeder des geschäftsführenden Vorstandes muss bei seiner Wahl voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.
4. Der Vorstand kann seine Angelegenheiten, seine Arbeitsweise, insbesondere die Aufteilung von Zuständigkeiten und Aufgaben durch Beschluss in einer Ordnung regeln, die den Delegierten und den Kreis und Ortsgruppen bekannt zu geben ist. Vorstandssitzungen sind für Mitglieder offen. Die Öffentlichkeit kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden; sie ist auszuschließen, wenn über Angelegenheiten beraten wird, die ihrer Natur nach vertraulich sind.
5. Der Vorstand kann, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband beschließen. Der beschlossene Ausschluss ist dem Bundesverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Artikel VI

NAJU-Forum

1. Das NAJU-Forum ist ein offenes Gremium, an dem sich alle Mitglieder der NAJU NRW beteiligen können. Dazu lädt der Vorstand einmal jährlich im Rahmen eines landesweiten Jugendgruppentreffens ein.
2. Das NAJU-Forum dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie der Vorstellung und Erörterung von Zielen und Schwerpunkten der NAJU-Arbeit. Das Forum kann Resolutionen und Empfehlungen beschließen, die Eingang in die Tagesordnung der nächstfolgenden Delegiertenkonferenz finden müssen.

Artikel VII

Naturschutzjugend in Kreis- und Stadtverbänden

Für Kinder- und Jugendgruppen in Kreis- und Stadtverbänden gelten die entsprechenden Regelungen nach §7 und §8 in der jeweiligen Fassung der Satzung des NABU NRW. Ebenso wird die NAJU NRW gemäß ihren Zielen eigenständig tätig.

Artikel VIII

Abstimmungen, Wahlen und Protokollführung

1. Die jährliche Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist; eine außerordentliche Delegiertenkonferenz erfordert zudem die Anwesenheit von je einem Vertreter von mindestens zehn Kinder- oder Jugendgruppen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern dieses Statut nichts Anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Änderungen dieses Statuts können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Änderungen aufgrund behördlicher Anordnung bedürfen nur der einfachen Mehrheit des Vorstandes.
4. Die drei Landesjugendsprecher und der Kassenwart des Vorstandes werden in Einzelabstimmung gewählt. Muss zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt; ergibt sich danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
5. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes, die Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz sowie die Kassenprüfer des Naturschutzjugend NRW-Träger-e.V. können durch Sammelabstimmung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich Stimmengleichheit, gilt Nummer 4 Satz 2 entsprechend.
6. Durch die Landesdelegiertenkonferenz werden zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Kasse des Naturschutzjugend NRW-Träger e.V. gewählt. Auch sie werden für die Dauer von zwei Jahren

gewählt. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer nachzuwählen. Werden in einem Jahr Nachwahlen für beide Kassenprüfer nötig, ist der mit der höheren Anzahl an Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt, der andere für ein Jahr. Zusätzlich sind zwei Ersatzkassenprüfer zu wählen. Nach der Rangfolge der Stimmenanzahl rückt ein Ersatzkassenprüfer nach, wenn einer der gewählten Kassenprüfer am Prüfungstermin verhindert ist. Der Ersatzkassenprüfer übernimmt dann für die Restdauer der Amtszeit dieses Amt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich Stimmengleichheit, gilt Nummer 4 Satz 2 entsprechend. Der Termin der Kassenprüfung ist mindestens 10 Tage vorher durch den Kassenwart anzusetzen.

7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter fordert. Sind mehr Kandidaten als festgelegte Mandate nominiert, so ist geheim zu wählen.
8. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse, einschließlich der diesem zugrunde liegenden Anträge, sind Niederschriften anzufertigen; sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

Artikel IX

Auflösung

1. Über die Auflösung der NAJU NRW beschließt in geheimer Abstimmung die Delegiertenkonferenz mit Dreiviertelmehrheit. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des NABU NRW. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW, der es zum Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.
2. Von der Auflösung der NAJU NRW bleibt der Naturschutzjugend NRW-Träger-e.V. solange unberührt, bis er kraft eigenen Rechts seine Auflösung beschlossen hat.

Artikel X

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tage der Gründung des Naturschutzjugend NRW-Träger-e. V. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Naturschutzjugend NRW in der Fassung von März 1994 außer Kraft.

Geändert durch die Delegiertenkonferenz der Naturschutzjugend NRW am 14. Juni 2015.